
Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung von Zusatzentgelten nach Anlage 4 bzw. 6 FPV 2013

Für die in Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2013 mit Fußnote 4 gekennzeichneten Zusatzentgelte sind nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2013 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarten Entgelte gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 KHEntgG bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung der Höhe nach weiter zu erheben.

Für die Abrechnung dieser Zusatzentgelte sind folgende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das Zusatzentgelt für 2012 nicht mit krankenhausesindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde:

1. Zusatzentgelte, für die sowohl der ZE-Kode in Spalte 1 (abgesehen von der Jahreszahl) als auch der zugeordnete OPS-Kode in Spalte 3 der Anlage 6 der DRG EKV 2012 und der FPV 2013 übereinstimmen, werden mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel aus 2012 abgerechnet.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

*ZE2012-01 bis 05, 07 bis 10, 13, 15 bis 18, 22, 24, 26, 33 bis 36, 40, 41, 44 bis 46, 49, ZE2012-50 (in Verbindung mit OPS-Kode 5-384.8), ZE2012-53, 54, 56 bis 66, ZE2012-67 (in Verbindung mit den OPS-Kodes 8-840.*4, 8-841.*4, 8-843.*4, 8-849.*4, 8-84a.*4 und 8-84b.*4), ZE2012-69 bis 72, 74, 75, 77 bis 80, 82, 84 bis 86, 88, 91 und 92.*

2. Zusatzentgelte, für die der ZE-Kode in Spalte 1 (abgesehen von der Jahreszahl) und die Bezeichnung in Spalte 2 übereinstimmen, aber der OPS-Kode in Spalte 3 der Anlage 6 der FPV 2013 geändert ist, werden mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel aus 2012 abgerechnet.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE2012-25 in Verbindung mit OPS-Kode 5-829.d, der für 2013 auf die OPS-Kodes 5-829.k und .m aufgeteilt ist

ZE2012-50 in Verbindung mit den OPS-Kodes 5-384.b und .c*, die für 2013 in die OPS-Kodes 5-38a.a* und .b* überführt sind.*

3. Zusatzentgelte für die Behandlung von Blutern mit Blutgerinnungsfaktoren
Die krankenhausesindividuell vereinbarten Zusatzentgelte ZE2012-27 für die Behandlung von Blutern mit Blutgerinnungsfaktoren sind gemäß Fußnote 8 der Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2013 nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2013 gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 KHEntgG bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung der Höhe nach mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel aus 2012 weiter zu erheben.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte und vereinbarten Entgeltschlüssel:

*ZE2012-27 Behandlung von Blutern mit Blutgerinnungsfaktoren
(ZE2013-97 und -98, siehe Anlagen 4 bzw. 6 und Anlage 7 FPV 2013).*

Die Entgeltschlüssel für die neuen ZE2013-97 und ZE2013-98 (siehe Anlage 4 und 6 bzw. 7 FPV 2013) sind erst mit Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung zu verwenden.

4. Zusatzentgelte aus der Anlage 2 bzw. 5 der DRG EKV 2012, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2013 überführt sind, werden gemäß Fußnote 6 in Anlage 4 bzw. 6 mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2012 abgerechnet. Der weiter geltende Entgeltschlüssel aus 2012 verliert mit dem Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung seine Geltung und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE44 – Entgeltschlüssel aus 2012 Gabe von Topotecan, parenteral (OPS 6-002-4)
[ZE2013-96]*

5. Zusatzentgelte aus der Anlage 4 bzw. 6 der DRG EKV 2012, die in die Anlage 2 bzw. 5 der FPV 2013 überführt sind, können für 2013 als solche nicht mehr abgerechnet werden. Die Abrechnung dieser Zusatzentgelt-Leistungen erfolgt über die neuen Entgeltschlüssel zu Anlage 2 bzw. 5 der FPV 2013, wodurch die bisherigen Entgeltschlüssel entfallen und ersetzt werden.

Folgende Zusatzentgelte und ihre zugehörigen Entgeltschlüssel gelten **nicht** weiter:

ZE2012-87 Medikamente-freisetzende Ballons an Koronargefäßen (2013: ZE136)

ZE2012-89 Gabe von Paclitaxel, parenteral (2013: ZE63),

ZU2012-90 Gabe von Docetaxel, parenteral (2013: ZE80).

Hinweis zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung von Entgelten aus 2012 für NUB-Leistungen, die als Zusatzentgelte in die Anlage 4 bzw. 6 FPV 2013 aufgenommen sind

Für die in Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2013 mit Fußnote 4 gekennzeichneten Zusatzentgelte sind nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2013 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarten Entgelte gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 KHEntgG bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung der Höhe nach weiter zu erheben.

Für die Abrechnung von NUB-Leistungen, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2013 aufgenommen sind, sind bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung die weiter geltenden Entgeltschlüssel aus 2012 zu verwenden:

Dies betrifft folgenden NUB-Entgelte aus 2012 bzw. Zusatzentgelte 2013:

[NUB 9-2012 Romiplostim] für ZE2013-95 (Gabe von Romiplostim, parenteral)

[NUB 13-2012 Eculizumab] für ZE2013-93 (Gabe von Eculizumab, parenteral)

[NUB 23-2012 Plerixafor] für ZE2013-94 (Gabe von Plerixafor, parenteral)